

Satzung  
des Landesverbandes Bayerischer Steinmetze

-

Landesinnungsverband des Bayerischen  
Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks

München

## **Name, Sitz, Bezirk**

### **§ 1**

- (1) Der Landesinnungsverband führt den Namen „Landesverband Bayerischer Steinmetze – Landesinnungsverband des Bayerischen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks“. Er ist eine juristische Person privaten Rechts.
- (2) Sein Sitz ist München, sein Bezirk erstreckt sich auf den Freistaat Bayern.

## **Fachgebiet**

### **§ 2**

Das Fachgebiet des Landesinnungsverbandes umfasst folgende Handwerke:

1. Steinmetze
2. Steinbildhauer

## **Aufgaben**

### **§ 3**

- (1) Der Landesinnungsverband hat die Aufgabe
  1. die Interessen des Handwerks wahrzunehmen, für das er gebildet ist,
  2. die angeschlossenen Handwerksinnungen in der Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen,
  3. den Behörden Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten sowie ihnen auf Verlangen Gutachter zu erstatten.
- (2) Er ist befugt, Fachschulen und Fachkurse einzurichten oder zu fördern.
- (3) Der Landesinnungsverband kann ferner die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der den Handwerksinnungen angehörenden Mitglieder fördern. Zu diesem Zweck kann er insbesondere
  1. Einrichtungen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Betriebe, vor allem in technischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht schaffen oder unterstützen.
  2. die gemeinschaftliche Übernahme von Lieferungen und Leistungen durch die Bildung von Genossenschaften, Arbeitsgemeinschaften oder auf sonstige Weise im Rahmen der allgemeinen Gesetze fördern,
  3. Tarifverträge abschließen.

## **§ 4**

Der Landesinnungsverband darf nur die ihm nach der Satzung zustehenden Aufgaben übernehmen und seine Mittel nur hierzu verwenden. Er darf die ihm angeschlossenen Innungen nicht zu Handlungen oder Unterlassungen verpflichten, die sich nicht aus seinen Aufgaben ergeben.

## **Mitgliedschaft**

### **§ 5**

- (1) Mitglieder des Landesinnungsverbandes können die Innungen der in § 2 aufgeführten Handwerke im Lande Bayern werden. Jede dieser Innungen in Bayern hat ein Recht auf Mitgliedschaft beim Landesinnungsverband.
- (2) Selbstständige Handwerker (§ 1 HWO), die eines der in § 2 genannten Handwerke betreiben, sind berechtigt, dem Landesinnungsverband als Einzelmitglied beizutreten, wenn die Handwerksinnung, der sie angehören, dem Landesinnungsverband nicht angeschlossenen ist oder wenn eine solche nicht besteht.
- (3) Der Landesinnungsverband kann nicht in der Handwerksrolle oder im Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliches Gewerbe betrieben werden können, eingetragene natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften oder auch Institute, Vereine, Arbeitsgemeinschaften und andere Organisationen als Gastmitglieder/Fördermitglieder aufnehmen, wenn sie dem Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk beruflich oder wirtschaftlich nahe stehen. An der Mitglieder- und Delegiertenversammlung nehmen sie mit beratender Stimme teil.
- (4) Für den Erwerb der Mitgliedschaft durch Einzelmitglieder kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.

### **§ 6**

- (1) Die Mitgliedschaft der Innung beginnt mit dem Tag der Antragstellung, die Mitgliedschaft der Einzelmitglieder beginnt mit dem Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder Ausschluss, bei Einzelmitgliedern endet sie ferner mit der Löschung in der Handwerksrolle.

## **§ 7**

- (1) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Landesinnungsverband kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und ist erst nach Ablauf einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Monaten zulässig.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn sie
  1. trotz Mahnung wiederholt grob gegen die Satzung verstoßen,
  2. trotz Mahnung wiederholt Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes nicht befolgen,
  3. mit ihren Beiträgen trotz wiederholter Aufforderung ein Jahr im Rückstand geblieben sind.
- (3) Vor dem Beschluss auf Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Verbandsvermögen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Die vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Landesinnungsverband bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.
- (5) Vor Ablauf eines Jahres nach dem rechtswirksam erfolgten Ausschluss aus dem Landesinnungsverband ist der Vorstand nicht verpflichtet, einem Antrag auf Wiederaufnahme zu entsprechen.

## **§ 8**

Natürliche Personen, die sich um die Förderung der in § 2 genannten Handwerke besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 9**

Alle Mitglieder des Landesinnungsverbandes haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben des Landesinnungsverbandes mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse, die vom Vorstand und den Ausschüssen innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffen werden, zu befolgen. Jedes Mitglied der angeschlossenen Innungen ist nach

Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung berechtigt, die Einrichtungen des Landesinnungsverbandes zu benutzen.

## **Organe**

### **§ 10**

Die Organe des Landesinnungsverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse.

## **Die Mitgliederversammlung**

### **§ 11**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die oberste Instanz des Landesinnungsverbandes. Sie wird aus Vertretern der angeschlossenen Innung sowie in den Fällen des § 5 Abs. 2 aus den von den Einzelmitgliedern gewählten Vertretern gewählt.
- (2) Jede Innung erhält unabhängig von der Anzahl der Mitglieder **eine** Delegiertenstimme. Je 15 Vollmitglieder erhält jede Innung eine weitere Stimme.
- (3) Die Einzelmitglieder haben zusammen einen Vertreter. Hat der Landesinnungsverband mehr als 15 Einzelmitglieder, so gilt Abs. 2 entsprechend. Die Vertreter der Einzelmitglieder werden in einem besonderen Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit von den Einzelmitgliedern des Landesinnungsverbandes gewählt.  
Die Wahl findet unter Leitung des Vorsitzenden des Vorstandes des Landesinnungsverbandes statt, der Ort und Zeit der Wahl bestimmt und das Wahlverfahren regelt.
- (4) Jeder Vertreter hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist ungebunden. Jeder Vertreter kann einen anderen unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ersetzen und erhält dessen Stimme. Eine Vereinigung von Stimmen auf Mitgliedsinnungen und die anschließende einheitliche Stimmabgabe durch nur einen Vertreter einer Innung findet nicht statt.

- (5) Die Zahl der Vertreter stellen Vorstand und Geschäftsführung alljährlich im ersten Quartal fest. Veränderungen in der Mitgliederzahl der Handwerksinnungen und der Einzelmitglieder, die sich im Laufe eines Jahres ergeben, werden erst im nächsten Jahr berücksichtigt.
- (6) Die Vertreter der Mitglieder und ihre Stellvertreter werden nach den Bestimmungen der Satzung der Mitgliedsinnung von dieser bestimmt bzw. gewählt.

## **§ 12**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können abgehalten werden, wenn der Vorstand dies beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Gegenstandes beim Vorstand beantragt wird. Die Mitgliederversammlungen sind auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes vom Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform einzuberufen.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt – außer den ihr durch die Satzung oder eine Nebensatzung zugewiesenen Angelegenheiten –
  - 1. die Feststellung des Haushaltplanes und die Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltplan nicht vorgesehen sind,
  - 2. die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - 3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
  - 4. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse sowie der Vertreter zum Bundesinnungsverband,
  - 5. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorberatung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung von Einrichtungen des Landesinnungsverbandes,
  - 6. die Beschlussfassung über
    - a) Erwerb, Veräußerung oder dingliche Belastung von Grund und Eigentum,
    - b) Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,
    - c) den Abschluss von Verträgen, durch welche dem Landesinnungsverband fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden,
    - d) die Anlegung des Vermögens des Landesinnungsverbandes,
    - e) die Aufnahme von Anleihen,

7. die Festsetzung des Entgelts für die Benutzung der Einrichtungen des Landesinnungsverbandes,
  8. die Wahl des Geschäftsführers und die Genehmigung des Anstellungsvertrages,
  9. die Beschlussfassung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft beim Bundesinnungsverband,
  10. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Landesinnungsverbandes.
- (3) Die Wahl der Vertreter zum Bundesinnungsverband (Ziffer 4) erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren.

### § 13

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Landesinnungsverbandes handelt, **mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmen gefasst**. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss über Angelegenheiten gültig, die nicht im § 13 Abs. 2 angeführt sind, wenn alle Stimmberechtigten befragt worden sind und mindestens zwei Drittel ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
- (2) Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet worden sind oder, sofern es sich nicht um eine Neuwahl des Vorstandes, um eine Satzungsänderung oder um die Auflösung des Landesinnungsverbandes handelt, mit Zustimmung von drei Vierteln der vertretenen Stimmen vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.
- (4) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahl und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahlen durch Zuruf sind – abgesehen von § 14 Abs. 2 – zulässig, wenn niemand widerspricht.

- (6) Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Personen nicht,
1. denen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter rechtskräftig aberkannt worden sind, während der im Urteil bestimmten Zeit;
  2. die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

## **Vorstand**

### **§ 14**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Wahl aus ihrer Mitte auf **fünf** Jahre den Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, seinen zwei Stellvertretern und mindestens aus vier weiteren, maximal aber bis zu sieben weiteren Mitgliedern besteht. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter, die anderen Mitglieder werden gemeinsam mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wenn bei der Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters die absolute Stimmenmehrheit nicht auf eine Person entfällt, findet eine engere Wahl unter den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- (3) Die Wahl des Vorsitzenden findet unter Leitung eines von der Mitgliederversammlung gewählten Vertreters, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Vorsitzenden statt. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (4) Das Ergebnis der Wahl und Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes sind dem bayerischen Wirtschaftsministerium binnen vier Wochen anzuzeigen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.
- (6) Vor Ablauf der Wahlzeit kann die Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der vertretenen Stimmen eine Neuwahl beschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (7) Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, (so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen).

### **§ 15**

- (1) Der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzung.



- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen; sie ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 16**

- (1) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Urkunden, welche den Verband verpflichten, müssen von **allen** Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder können den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter allein zur Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte oder bestimmter Arten von Rechtsgeschäften bevollmächtigen. § 181 BGB findet Anwendung.
- (3) Ist dem Verband gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.
- (4) Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung des Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr, dass die darin bezeichneten Personen zurzeit den Vorstand bilden.
- (5) Sonstige Schriftstücke von Bedeutung müssen vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer unterzeichnet sein. Im Übrigen kann die Erledigung des laufenden Geschäftsverkehrs dem Geschäftsführer übertragen werden.

## **§ 17**

- (1) Der Vorstand führt die Verwaltung des Landesinnungsverbandes. Er bereitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen vor und führt ihre Beschlüsse aus.
- (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, kann der Vorstand seine Geschäftsordnung und die Verteilung der Verwaltungsgeschäfte unter seine Mitglieder durch Beschluss regeln.

## **Geschäftsführung**

### **§ 18**

- (1) Der Landesinnungsverband errichtet eine Geschäftsstelle, die im Bedarfsfalle vom Geschäftsführer geleitet wird. Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der laufenden Geschäfte nach Anweisung des Vorstandes. Er ist dem Vorstand für die

gewissenhafte Erfüllung seiner Dienstpflichten sowie für die ordnungsgemäße Erledigung der den Angestellten des Verbandes unter seiner Leitung obliegenden Geschäfte verantwortlich. Der Geschäftsführer nimmt an den Mitgliederversammlungen und an den Vorstands- und Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil, sofern nicht etwas anderes durch den Vorstandsvorsitzenden beschlossen wird.

- (2) Die Wahl des Geschäftsführers erfolgt durch die Mitgliederversammlung, die Anstellung durch den Vorstand. Die Anstellungsverträge mit dem Geschäftsführer und den Angestellten in der Geschäftsstelle sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (3) Der Vorstand kann in Form einer Geschäftsbesorgung auch die Abwicklung der Geschäfte beauftragen.

## **Ausschüsse**

### **§ 19**

Zur Beratung von Fragen besonderer Sachgebiete kann die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse haben die ihnen zugewiesenen Gegenstände vorzubereiten und über das Ergebnis ihrer Beratung an den Vorstand zu berichten. Über die Berichte beschließt der Vorstand. Die Vorstandsmitglieder des Landesinnungsverbandes können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Zur Beratung von besonders dringlichen Fragen kann der Vorstand Ausschüsse, deren Tätigkeit zeitlich begrenzt ist, bilden.

### **§ 20**

- (1) Der Landesinnungsverband kann für die in ihm vertretenen Handwerke Fachausschüsse bilden, die sich aus den Vertretern der Fachgruppe der Mitgliedsinnungen zusammensetzen.
- (2) Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Fachausschüsse werden von den Fachgruppen-Vertretern aus ihrer Mitte auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (3) Die Fachausschüsse haben die Aufgabe, die fachlichen Interessen ihres Handwerks im Landesinnungsverband zu vertreten. Sie können hierzu Anregungen und Wünsche dem Vorstand des Landesinnungsverbandes mitteilen. Über die Berichte der Fachausschüsse beschließt der Vorstand.

## **Rechnungsausschuss**

### **§ 21**

Der Rechnungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, für die auch Stellvertreter gewählt werden können. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Landesinnungsverbandes angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **fünf** Jahren gewählt. Der Rechnungsausschuss hat die Jahresrechnung des Landesinnungsverbandes zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten. Wiederwahl ist zulässig.

## **Haftung**

### **§ 22**

- (1) Die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer sowie die Mitglieder der Ausschüsse sind zur getreuen und gewissenhaften Amtsführung verpflichtet. Sie haften für einen aus schuldhafter Verletzung dieser Pflicht entstandenen Schaden.
- (2) Der Landesinnungsverband ist für den Schaden verantwortlich, den ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter einem Dritten durch eine in Ausführung einer ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung zufügt.

## **Entschädigung**

### **§ 23**

Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt; für Barauslagen (Reisekosten) und Zeitversäumnisse erhalten sie Entschädigungen nach den von der Mitgliederversammlung aufgestellten Richtlinien. Dem Vorsitzenden des Vorstandes, seinen Stellvertretern und dem Landeslehrlingswart kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung für den mit seiner Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

## **Haushalts- und Kassenführung**

### **§ 24**

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12.
- (2) Der Vorstand des Landesinnungsverbandes hat alljährlich über den zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan aufzustellen, in dem die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge für das folgende

Rechnungsjahr ausgewiesen sind. Der Haushaltplan ist in der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung des Vorjahres zu beschließen.

- (3) Der Vorstand ist an den beschlossenen Haushaltplan gebunden. Außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie durch unvorhergesehene Ereignisse zwingend erforderlich werden; sie bedürfen der vorherigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Nur in zwingenden Ausnahmefällen ist eine Beschlussfassung durch den Vorstand möglich, die aber unverzüglich durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- (4) Der Vorstand des Landesinnungsverbandes hat alljährlich eine Jahresrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Diese muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen. Die erforderlichen Belege sind beizufügen. Nach Überprüfung durch den Rechnungsausschuss ist die Jahresrechnung der Mitgliederversammlung zur Annahme vorzulegen.

## **Beiträge**

### **§ 25**

- (1) Die aus der Errichtung und Tätigkeit des Landesinnungsverbandes erwachsenden Kosten sind von den Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen. Die Beiträge werden bei der Aufstellung des Haushaltplanes durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese ist auch berechtigt, die Erhebung von außerordentlichen Beiträgen zu beschließen.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Eintritt folgenden Monats.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen des Landesinnungsverbandes können Gebühren erhoben werden.
- (4) Die Beitragsfestsetzung erfolgt durch Beschluss in der Mitgliederversammlung.

## **Änderung der Satzung**

### **§ 26**

- (1) Anträge auf Abänderung der Satzung sind beim Vorstand schriftlich einzureichen; sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugleich mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann über Anträge auf Satzungsänderung nur beschließen, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Vertreter erschienen sind. Ist diese Zahl bei der ersten angesetzten Abstimmung nicht erreicht, so hat der Vorstand

zu Abstimmung über den Antrag binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, in der die Beschlussfassung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden erfolgt.

- (3) Beschlüsse auf Abänderung der Satzung können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vertreter gefasst werden.
- (4) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung durch das bayerische Wirtschaftsministerium.

## **Auflösung des Landesinnungsverbandes**

### **§ 27**

- (1) Die Auflösung des Landesinnungsverbandes ist beim Vorstand von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich zu beantragen.
- (2) Zur Verhandlung über den Antrag auf Auflösung ist eine außerordentliche, nur zu diesem Zweck bestimmte Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung des Antrags einzuladen sind.
- (3) Die Auflösung des Landesinnungsverbandes kann von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Vertreter anwesend sind.
- (4) Der Beschluss auf Auflösung des Landesinnungsverbandes kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vertreter gefasst werden.
- (5) Im Falle der Auflösung des Landesinnungsverbandes sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Geschäftsvierteljahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an diejenigen zu zahlen, denen die Abwicklung der Geschäfte des Landesinnungsverbandes obliegt.
- (6) Über die Verwendung des Verbandsvermögens nach Abdeckung der Verbindlichkeiten entscheidet im Falle der Auflösung die letzte ordentliche Mitgliederversammlung.
- (7) Im Übrigen finden die §§ 41 – 53 BGB entsprechende Anwendung.

### **§ 28**

Die Bekanntmachungen des Landesinnungsverbandes erfolgen durch Rundschreiben.

Letzte Satzungsänderung von der Mitgliederversammlung am 3.9.2022 in Augsburg beschlossen und mit Genehmigung des Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 25.10.2022 wirksam.

Frankfurt, den 7.11.2022

Hermann Rudolph  
Landesinnungsmeister

Sybille Trawinski  
Geschäftsführerin